

Zum Antrag auf Änderungsgenehmigung nach 18b UVP-G der Energiepark  
Bruck/Leitha GmbH und WEB DHW Wind GmbH & Co KG zum  
**„Windpark Höflein West“**

### **Stellungnahme und Gutachten**

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage durch die NÖ Landesregierung vom 25. August 2017 zum Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G zum „Windpark Höflein West“, RU4-U-736/038-2017 bzw. RU4-U-736/046-2017 vom 24.10.2017 wird zu den gestellten Fragen ausgeführt:

#### **Zur Vollständigkeit der Unterlagen:**

1.) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?

Es werden ein Änderungsantrag und eine Präzisierung zum Änderungsantrag mit Beschreibung der geplanten Änderungen. Vorgesehen ist die Änderung der Anlagentype und der Zuwegung, unter anderem mit Querung einer Eisenbahnstrecke, der Preßburger Bahn. Zum Schutzgut Naturschutz/Ornithologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) enthalten die Unterlagen zudem eine Zusammenstellung der Änderungen der Umweltauswirkungen (63a\_Ergänzung Umweltauswirkungen, DI Stephan Parrer, ImWind Operations GmbH, 28.07.2017) und eine Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung Windpark Höflein West – Änderungsverfahren gem. §18b UVP-G Fachbereich Tiere, Pflanzen und Lebensräume von Dr. Robert Schön, 31.5.2017.

Die vorgelegten Unterlagen sind sehr anschaulich, vollständig und zur fachlichen Beurteilung ausreichend.

2.) Ist durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen?

Die angezeigte Änderung betrifft den Wechsel der Anlagentype und die Änderung der Zuwegung. Durch den Wechsel der Anlagentype sind jedenfalls Auswirkungen durch die größere Anlagenhöhe zu betrachten, und durch die Änderung des Bahnüberganges an der Preßburger Bahn ist Begleitgrün an der Bahn und an einem Feldweg kleinflächig betroffen. Der Fachbereich ist somit angesprochen.

#### **Gutachten:**

1.) Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Mai 2015, für das Vorhaben „Windpark Höflein West“ ge-

nehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Es ist vorgesehen, die Anlagentype Vestas 126 mit 126 m Rotordurchmesser und 116,5 m Nabenhöhe (Anlagen 2 und 6) und 137 m (Anlagen 3, 4 und 5) anstelle der ursprünglich geplanten Anlagentype REpower 3.2M114 mit 114 m Rotordurchmesser und 123 bis 143 m Nabenhöhe einzusetzen. Dadurch vergrößert sich der von den Rotoren durchstrichene Bereich um etwa 12 m zum Boden hin, die Gesamthöhe der Anlagen bleibt gleich.

Zu möglichen Auswirkungen größerer Rotorflächen bei gleichbleibender Gesamthöhe der Windenergieanlagen liegen keine Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf das Kollisionsrisiko vor. Durch den größeren von den Rotoren durchstrichenen Bereich ist aber kein erhebliches zusätzliches Kollisionsrisiko zu erwarten, da das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse weit mehr durch den jeweiligen Standort der Anlage in der Natur, etwa an Waldrändern, in Gewässernähe oder in Zonen hoher Vogelaktivität, beeinflusst wird als durch die von den Rotoren durchstrichenen Luftbereiche hoch über dem Boden.

Außerdem sollen die Anlagenstandorte geringfügig verschoben werden, nämlich um 6 bis 53 Meter. Die betroffenen Grundstücke, das sind Äcker und Weingartenfeldstücke, bleiben dieselben. Durch die vorgesehene Standortverschiebung der beiden in der Nähe der Kiesgrube, in der sich eine langjährige Brutkolonie des Bienenfressers befindet, situierten Anlagen kommt es zu einem geringfügigen Abrücken einer der Anlagen (um etwa 6m, Anlage 2) und das Näherrücken von Anlage 6 um etwa 20m, so dass die Entfernung statt 275 m von der Brutwand 255 m beträgt. Diese Änderung wird angesichts der Relationen der Entfernungen als unerheblich betrachtet.

Bei Anlage 5 (HLW-05), deren Standort auf einem Acker zwischen zwei Weingärten vorgesehen ist, soll die Zufahrt statt durch einen Weingarten auf einem vorhandenen Feldweg erfolgen. In Weingärten wurden wie auch in anderen Weingärten im Arbesthaler Hügelland Vorkommen des Ziesels festgestellt, an Wegrändern im gesamten Gebiet kommt die Zauneidechse vor. Für beide Arten sind im ursprünglichen Projekt und im Bescheid Maßnahmen zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf jeweils aktuelle Vorkommen vorgesehen. Zudem wird in den Einreichunterlagen zur Änderung (Schön 2017) die mögliche vorübergehende Beanspruchung einiger Sträucher (Weißdorn, Pfaffenkäppchen, Holunder) am Süden einer wegbegleitenden Hecke in der Bauphase angegeben, wodurch möglicherweise jeweils ein Brutrevier der Amsel oder des Grünfinks, weit verbreiteter nicht gefährdeter und nicht geschützter Vogelarten, beeinträchtigt werden könnten.

Die geringfügig geänderte Flächeninanspruchnahme bei der Zufahrt zur Anlage 5 über einen landwirtschaftlichen Weg anstelle eines Weingartens ist unerheblich, weil davon keine sensiblen Lebensraumtypen und keine Brutplätze oder Vorkommen gefährdeter oder geschützter Tierarten betroffen sind. Die Maßnahmen zum Schutz allfällig betroffener aktueller Vorkommen des Ziesels, das im Gebiet weit verbreitet ist, sind gemäß

Änderungseinreichung auf dem geänderten Grund der Zuwegung ebenso umzusetzen werden wie im ursprünglichen Projekt.

Die geänderte Grundinanspruchnahme durch Verschiebung der Anlagen auf jeweils demselben Grundstück ist unerheblich, weil keine anderen als die im ursprünglichen Projekt vorgesehenen Lebensraumtypen betroffen sind.

Die zusätzliche Grundinanspruchnahme am Wegrand bei der erweiterten Bahnquerung der Preßburger Bahn betrifft keine anderen Lebensraumtypen als im ursprünglichen Vorhaben und keine Standorte gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten oder Lebensraumtypen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen, die für das ursprüngliche Projekt vorgesehen waren und in Auflagenform im Bescheid ergänzt und festgelegt wurden, ist auch für das geringfügig geänderte Projekt zu erwarten, da die biotopverbessernden Maßnahmen für den Bienenfresser jedenfalls auch außerhalb des Wirkungsbereiches der geänderten Anlagentypen zu liegen haben, die Abschaltalgorithmen für Fledermäuse ungeachtet der größeren Rotoren wirksam sind und die Maßnahmen zum Schutz der lokalen Zieselvorkommen ebenfalls unabhängig von geänderten Anlagentypen nachteilige Auswirkungen auf das Ziesel verhindern. Auf die entsprechenden Auflagen IX.1 und IX.2 bis IX.5 wird hingewiesen (Ziesel- und Zauneidechsenbetreuung).

Die geplanten Änderungen rufen keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, besonders Vögel und Fledermäuse, hervor.

2.) Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Die Frage betrifft den Fachbereich nicht.

3.) Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Da keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, besonders Vögel und Fledermäuse, zu erwarten sind, ist auch keine bleibende Schädigung der Natur im Sinne der Fragestellung zu erwarten.

4.) Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen oder Vorschriften erforderlich.

5.) Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

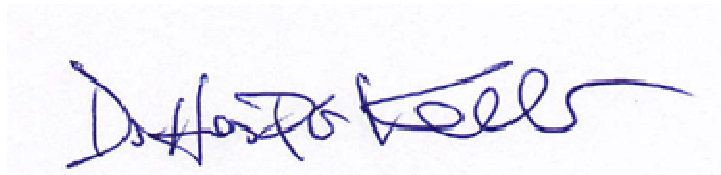
Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht für den Fachbereich dem Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken.

6.) Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Mai 2015, genehmigten Windpark Höflein West durchgeführt wurde, entgegen?

Da keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen zu erwarten sind, steht das Änderungsvorhaben für den Fachbereich Naturschutz Ornithologie dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Mai 2015, genehmigten Windpark Höflein West durchgeführt wurde, nicht entgegen.

7.) Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Das Änderungsvorhaben ist aus Sicht des Fachbereiches Naturschutz Ornithologie ohne zusätzliche Vorschreibungen genehmigungsfähig.



Wien, am 27. Oktober 2017

Dr. Hans Peter Kollar